

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

16. August 2006
Folge 15/2006

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Bebauungspläne	3 – 6
Steuerterminkalender September 2006	6
Nationalratswahl 2006:	
Ausschreibung der Wahl	6
Ausstellung der Wahlkarten	7, 8
Auflegung des Wählerverzeichnisses und Einspruchsverfahren.....	8
Öffentliche Ausschreibung	9
Impressum.....	10

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/29152/06/44

Salzburg, 27. Juli 2006

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Sportanlage Taxham, Liegenschaften 287, 288, 289, 292, 324/2, 291 u. 324/3 alle KG Siezenheim II; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 19. Juni 2006 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 33. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.5.2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2006, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich der Sportanlage Taxham, Liegenschaften 287, 288, 289, 292, 324/2, 291 u. 324/3 alle KG Siezenheim II) entsprechend der planlichen Darstellung ON 25 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG 1998 ist keine weitere Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 1. September 2006 bis
einschließlich 29. September 2006,**

bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung

und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 8/2005 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/24517/2005/44

Salzburg, 21. Juli 2006

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Shopping Center Alpenstraße, SCA; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 20. Juli 2006 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 33. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2006, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich des Shopping Center Alpenstraße, SCA entsprechend der planlichen Darstellung ON 31 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG 1998 wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 28. August 2006 bis
einschließlich 25. September 2006,**

bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 7/2005 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 – 2155

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/42115/2006/1

Salzburg, 31. Juli 2006

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Uni-Park 1/A1“;
hier: Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich
Erzabt-Klotz-Straße und Josef-Preis-Allee**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Uni-Park 1/A1“ im Bereich Erzabt-Klotz-Straße und Josef-Preis-Allee, KG. Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.8.2006 bis einschließlich 14.9.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/40498/2006/3

Salzburg, 31. Juli 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Alte Feuerwache Maxglan 1/A2“ – Neuerlassung; hier: Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Hans-Schmid-Platz

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Alte Feuerwache Maxglan 1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Alte Feuerwache Maxglan 1/A2“ im Bereich Hans-Schmid-Platz, KG. Maxglan, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.8.2006 bis einschließlich 14.9.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/22218/2006/12

Salzburg, 31. Juli 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Uni-Park 1G1/N1“ – 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Erzabt-Klotz-Straße und Josef-Preis-Allee

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Uni-Park 1/G1“ entspre-

chend der planlichen Darstellung „Uni-Park 1/G1/N1“ im Bereich Erzabt-Klotz-Straße und Josef-Preis-Allee, KG. Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.8.2006 bis einschließlich 14.9.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/41340/2006/3

Salzburg, 31. Juli 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 2/G1/N1“ – 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Eberhard-Fugger-Straße und Gaisbergstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 2/G1“ für ein Gebiet im Bereich der Eberhard-Fugger-Straße und Gaisbergstraße, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des

Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/42606/2006/1

Salzburg, 2. August 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „SAZ 2/A1“; hier: Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Aribonenstraße und Linke Glanzeile

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „SAZ 2/A1“ im Bereich zwischen Aribonenstraße und Linke Glanzeile, KG. Itzling, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.8.2006 bis einschließlich 14.9.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Pass-Service

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3570

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/34387/2006/5

Salzburg, 8. August 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 43/G2“ – Neuerlassung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Brunnhausgasse

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 43/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan-Leopoldskron 43/G2“ im Bereich der Brunnhausgasse durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.8.2006 bis einschließlich 14.9.2006 beim Magistrat Salzburg (beider Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/31253/2006/12

Salzburg, 25. Juli 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Alpenmilch Salzburg 1/A1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.7.2006, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhangs zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger

Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bauungsplan der Aufbaustufe „Alpenmilch Salzburg 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/20947/2006/8

Salzburg, 1. August 2006

Betrifft:
Steuerterminkalender September 2006

Städtische Steuern und Abgaben im September 2006

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 15. | Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz | für Juli 2006 |
| | Kommunalsteuer | für August 2006 |
| | Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) | für August 2006 |

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Wahlamt
Hotline
8072 – 3550

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/39890/2006

Salzburg, 9. August 2006

Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat

Gemäß § 1 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, BGBl. II Nr. 280/2006 bekannt gemacht:

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

"Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages"

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2003, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der
- 1. Oktober 2006**
- festgesetzt.
- § 3. Als Stichtag wird der **1. 8.2006** bestimmt"

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im salzburger monat
- Hubert-Sattler-Gasse 7 (1. Stock)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/39890/2006

Salzburg, 9. August 2006

Kundmachung über die Ausstellung der Wahlkarten

Am 1. Oktober 2006 findet die Nationalratswahl statt.

I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein/ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. **Antragsort:** die Gemeinde, von der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats beantragt werden.
2. **Antragsfrist:** beginnend mit dem Tag der Wahlauschreibung (27. Juli 2006) bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag (28. September 2006). Auch schriftlich gestellte Anträge müssen bis dahin eingelangt sein.
3. **Beginn der Ausstellung:** nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ungefähr ab 11. September). Bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, wird die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden müssen.

4. **Antragsform:** mündlich oder schriftlich (auch per Telefax oder per E-Mail; **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres**). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers oder des Unterkunftgebers (z.B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Freiheit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung – glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein chamois-farbener verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises und ein mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes, chamois-farbenes, verschließbares Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt für das Wählen im Ausland eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen dem/der Antragsteller(in) ausgefolgt.
3. Der/Die Wahlkarteninhaber(in) hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem/der Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der/die Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine/ihre Identität ersichtlich ist, auszuweisen.
4. Wähler(innen), die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können dort ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, dass sie die Wahlkarte unter Beachtung der auf dieser aufgedruckten Information für Wahlkartenwähler(innen) rechtzeitig an die zuständige Landeswahlbehörde, deren Anschrift auch auf der Wahlkarte abgedruckt ist, übermitteln.

V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotszone(n) und die Wahlzeit in der

Gemeinde bekannt gegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können dieser Kundmachung entnehmen, in welchem/welchen Wahllokal(en) sie ihre Stimme abgeben können.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/39890/2006

Salzburg, 9. August 2006

Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die **Nationalratswahl am 1. Oktober 2006** liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	25.8.2006	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag,	26.8.2006	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag,	27.8.2006	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag,	28.8.2006	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag,	29.8.2006	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	30.8.2006	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	31.8.2006	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, St. Julien-Str. 20 (Kieselgebäude), 4. Stock, Zimmer 455.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (Dienstag, der 1. August 2006) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt wurden, aufzunehmen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

Alle Männer und Frauen, die am Stichtag (1.8.2006) die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, den Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben oder als im Ausland lebende Österreicher in der Wählerevidenz auf Grund ihres Antrages („Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz-/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ eingetragen sind, ferner vom Wahl-

recht nicht ausgeschlossen sind und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein/Eine Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines/ihrer Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der/Die Einspruchswerber(in) kann die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (31. August 2006) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, insbesondere ein von dem/der vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Wähleranlegeblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern(-werberinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der/die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlegeblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 218,- im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 wird nach den einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 über das Einspruchs- und Berufungsverfahren entschieden werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/40878/2006/002

Salzburg, 25. Juli 2006

Betrifft:
GK Itzling 02; Generalsanierung Erzherzog-Eugen-Straße und Nebenstraße; Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:
Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:
Mag. Abt. 6/02 - Kanal- und Gewässeramt

Gegenstand der Leistung:
Bauauftrag
GK Itzling 02 Generalsanierung Erzherzog-Eugen-Straße und Nebenstraßen

Bauumfang:
Hauptkanal: Kanalsanierung / Kanalneubau
DN 250 – DN 1000 Gesamt: ca. 1.500 m

Erneuerung – offene Bauweise	ca. 900 m
Renovierung – Schlauchrelining	ca. 100 m
Reparatur – punktuelle Ausbesserungen	ca. 280 m
Hydraulischer Pressvortrieb	ca. 220 m

Hausanschlüsse: ca. 70 Stk.

Straßeneinläufe: ca. 35 Stk.

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zu-

verlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. ei

Geplanter Ausführungszeitraum: November 2006 bis Mai 2008

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 8.8.2006

Kostenlos zum Herunterladen unter www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 250,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe der Aktenzahl: 40878/2006, Vast 2.85100.817000.7 Zahlung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Ansprechperson: Dipl.-Ing. Josef Mayr
Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11
Tel: 0662 8072 DW 2722 Fax: 723485
E-Mail: kanalamt@stadt-salzburg.at

Vadium:

Höhe € 40.000,00

Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 29.8.2006 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 - Magistratsdirektion Haupteinlaufstelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 29.11.2006

Angebotsöffnung:

Dienstag, 29.8.2006 10:00 Uhr

Mag. Abt. 6/02 - Kanal- und Gewässeramt, Faberstraße 11, 2.Stock Besprechungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Franz Höllbacher



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstraße 7, Tel. 8072-3311
Mo – Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr



SCHENKEN WIR KINDERN EINE FAMILIE UND GEBEN WIR DER GESELLSCHAFT EINE ZUKUNFT.
NEHMEN WIR UNSERE VERANTWORTUNG AN. JETZT UND NICHT ERST MORGEN.
FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE – AUCH DORT, WO SONST KEINER MEHR IST.

TEL 0662/43 13 55-0 . WWW.PROJUVENTUTE.AT . PSK 1450 549



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 15/2006
16. August 2006

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Schulamt
Tel. 8072-3471

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg